

Verfahrensrechtliche Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 16. November 2015 (Stand 17. November 2015)

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erlässt

in Ausführung von Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹ und Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² sowie in Anwendung von Art. 11 Bst. h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005³

als Bestimmung:⁴

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass gilt für:

- a) Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Auser- rhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau sowie Tessin⁵;
- b) Stiftungen im Sinn von Art. 80 bis 89 ZGB (klassische Stiftungen) mit Sitz in den Kantonen St.Gallen und Thurgau sowie Tessin.

² Er ist nicht anwendbar auf Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes oder einer Gemeinde des Kantons Thurgau unterstehen, sowie auf kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen⁶.

1 SR 831.40; abgekürzt BVG.

2 SR 210; abgekürzt ZGB.

3 sGS 355.01.

4 Abgekürzt AVS. Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3801 ff.; in Vollzug ab 17. November 2015.

5 sGS 355.01.

6 Art. 87 ZGB.

Art. 6 *Weitere Unterlagen*

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder die klassische Stiftung reicht auf Verlangen weitere Unterlagen ein.

2. Informationspflichten

(2.2.)

Art. 7 *Informationspflicht gegenüber den Versicherten*

¹ Die Vorsorgeeinrichtung:

- a) stellt den Destinatären die das Vorsorgeverhältnis regelnden Erlasse in geeigneter Form zur Verfügung und informiert sie in gleicher Weise über deren Änderung und Aufhebung;
- b) erteilt den Destinatären jährlich die sie betreffenden Auskünfte über Beiträge und Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen;
- c) informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang⁹;
- d) gewährt Destinatären auf Anfrage Einblick in die Jahresrechnung und in den Bericht der Revisionsstelle.

Art. 8 *Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde*

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder die klassische Stiftung benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die auf ihr Vermögen oder auf ihre weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

III. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

(3.)

Art. 9 *Grundsatz*

¹ Die Aufsichtsbehörde:

- a) erfüllt die ihr von der Gesetzgebung¹⁰ übertragenen Aufgaben;
- b) führt das Register über die berufliche Vorsorge¹¹;
- c) trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen¹².

Art. 10 *Einsichtnahme*

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die eingereichten Unterlagen.

9 Art. 65a und 86b BVG.

10 Art. 84 Abs. 2 ZGB und Art. 62 BVG.

11 Art. 48 Abs. 1 BVG.

12 Art. 62 Abs. 1 BVG und Art. 84 ff. ZGB.

355.11

² Die Einsichtnahme bewirkt keine Entlastung der verantwortlichen Organe der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung.

Art. 11 *Verfügungen* *a) Gegenstände*

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

- a) Unterstellung der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung unter ihre Aufsicht;
- b) Registrierung der Vorsorgeeinrichtung;
- c) Änderung oder Löschung im Register für die berufliche Vorsorge;
- d) Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde oder anderer Rechtsgrundlagen einer Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung;
- e) Genehmigung von Vermögensübertragungen oder -aufteilungen zwischen Vorsorgeeinrichtungen;
- f) Zusammenschluss oder Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen;
- g) Genehmigung der Gesamt- und Teilliquidationsreglemente von Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 12 *b) Massnahmen zur Behebung von Mängeln*

¹ Die Aufsichtsbehörde verfügt die zur Behebung von Mängeln geeigneten Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a) der Vorsorgeeinrichtung, der klassischen Stiftung, der Revisionsstelle oder dem Experten für die berufliche Vorsorge Weisungen erteilt;
- b) Organe der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung abberuft und interimistische Verwaltungen einsetzt;
- c) Beschlüsse der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung ändert oder aufhebt;
- d) Expertisen einholt;
- e) die Geschäftsführung und das Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung prüft;
- f) Ersatzvornahmen anordnet;
- g) Ordnungsbussen verhängt.

IV. Rechtsschutz

(4.)

Art. 13 *Zuständigkeit*

¹ Verfügungen der Aufsichtsbehörde, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können angefochten werden¹³.

13 Art. 74 Abs. 1 BVG.

² Das zuständige kantonale Gericht¹⁴ beurteilt im Klageverfahren Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Destinatären.

³ Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde, die klassische Stiftungen betreffen, kann bei Stiftungen mit Sitz im Kanton St.Gallen Rekurs beim Finanzdepartement des Kantons St.Gallen, bei Stiftungen mit Sitz im Kanton Thurgau Beschwerde beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau und bei den Stiftungen mit Sitz im Kanton Tessin beim Tribunale d'appello in Lugano Rekurs erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 14 ¹⁵

Art. 15 ¹⁶

14 Art. 73 BVG.

15 Die Aufhebung bisherigen Rechts wird nicht aufgeführt.

16 Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2016-010	16.11.2015	17.11.2015

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.11.2015	17.11.2015	Erlass	Grunderlass	2016-010